

Gesamtkonzept Abfallentsorgung

Fragen der Spezialkommission

Antworten für die Sitzung vom 12. Mai 2022

Offene Fragen aus der Sitzung vom 14. März 2022

Kalkulatorische Ansätze

Hermann Schlatter (SVP) möchte wissen, welche Ansätze hier verwendet wurden. Sind dies kalkulatorischen Ansätze oder sind dies Ansätze aus der effektiven Finanzbuchhaltung. Der Bund fordert eine ausgeglichene Rechnung und dies ist nur mit kalkulatorischen Ansätzen möglich und mit der Finanzbuchhaltung haben wir effektive Sprünge. Der ausschlaggebende Punkt für die Kalkulation sind durchschnittliche Werte.

Mit dem FAMC werden die tatsächlichen betrieblichen Leistungen erfasst. Auf dieser Grundlage wurden die Kosten ermittelt. Mit dieser Leistungserfassung werden die Vorgaben bezüglich Kostendeckung überprüft. Externe Aufwände werden direkt aus der Finanzbuchhaltung ins FAMC übernommen und nach Leistungen aufgeteilt. Der Personalaufwand wird basierend auf täglichen Erfassungen der Mitarbeitenden im FAMC abgebildet. Abschreibungen werden nach den Vorgaben von HRM2 berücksichtigt. Damit können auch bei der betriebswirtschaftlichen Sichtweise Sprünge entstehen.

Kap. 6.2. Unterflurcontainer für Kehricht

Michael Mundt (SVP): Im Text steht, dass von einer Investitionssumme von total 6.4 Mio. Franken, verteilt auf mindestens 10 Jahre, ausgegangen wird. Wie sieht das rechtlich aus, auch im Hinblick auf den Obergerichtsentscheid vom letzten Jahr, bezüglich Finanzkompetenzen? Braucht es für das Gesamtprojekt eine Volksabstimmung oder wie wird das geplant?

Antwort:

Die Kosten für die Realisierung der 30 UFC müssen nach Ansicht des Rechtsdienstes gesamtheitlich betrachtet und zusammengerechnet werden, da es sich um Aufwendungen für ein und dasselbe Vorhaben im Rahmen des vorliegenden Projekts handelt. Die Kosten dafür dürfen deshalb nicht separat pro Standort betrachtet werden.

Die Bestellung der 30 Unterflurcontainer erfolgt einmalig. Das Schicksal der weiteren UFC wird davon allerdings nicht berührt. Diese können in Zukunft realisiert werden oder eben nicht. Die Umsetzung der ersten 30 UFC ist keine notwendige Bedingung für den Rest und umgekehrt. Im Gegensatz zum Duraduct, bei dem zwar die Machbarkeitsstudie als in sich geschlossene und abgrenzbare Phase betrachtet werden konnte, jedoch gemäss Argumentation des Obergerichts die Basis für nachgelagerten Phasen bildete, können die Umsetzungsschritte bei den UFC in der Tat unabhängig voneinander betrachtet und vollzogen werden. Hier ist in Bezug auf das Trennungsverbot die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Strassenbau einschlägig. Danach können Strassenbauprojekte (auch bei

einer zusammenhängenden Strasse) oder generell Infrastrukturprojekte in verschiedene Teilabschnitte unterteilt werden. Jeder dieser Teilabschnitte unterliegt sodann einem eigenen Kreditbeschluss, sofern er für sich allein eine Daseinsberechtigung hat und sinnvoll bzw. losgelöst vom Rest des Gesamtprojekts genutzt werden kann. Mit anderen Worten: Ob die ersten 30 UFC gebaut werden oder nicht, hat keinen Einfluss darauf, ob und wann die restlichen UFC umgesetzt werden. Selbst wenn zu Beginn 160 UFC geplant werden bzw. ein entsprechender Bedarf ausgemacht wird, müssen diese nicht auf einen Schlag realisiert werden, weshalb auch die Kosten nicht zusammenzuzählen sind. Dies gilt umso mehr als 30 UFC vollumfänglich genutzt werden können und für sich allein betrachtet eine sinnvolle Investition darstellen, unabhängig davon, ob der Rest auch realisiert wird oder nicht. Damit wird hier keine Verletzung des Trennungsverbots ausgemacht.

Die Finanzkompetenzen richten sich daher nach den 1.2 Mio. (GSR mit fak. Ref., wie in der Vorlage vorgesehen), da es sich bei der Realisierung der 30 UFC für sich allein genommen um ein abgrenzbares und geschlossenes Teilprojekt handelt, welches für sich allein eine sinnvolle Nutzung ermöglicht und somit eine eigene Daseinsberechtigung hat. Es handelt sich somit nicht um eine Zerstückelung. Das bedeutet folgerichtig, dass es für die 1.2 Mio. auch keiner Volksabstimmung bedarf.

Pendenz aus den Antworten vom 11. März 2022

Spartenrechnung für einzelne Abfallfraktionen (2021)

	Kosten	Ertrag	Ergebnis
Kehricht, Unterflur, Sperrgut, Industrie und Gewerbe	2'173'000	2'181'000	8'000
Separatsammlungen	1'530'000	156'000	-1'374'000
Übrige Abfälle	51'000	2'000	-49'000
Sammelstellen	373'000	111'000	-262'000
Allgemeine Administration (inkl. Grundgebühr)	311'000	1'455'000	1'144'000
Entsorgung Total	4'438'000	3'905'000	-534'000

Antrag Stefan Marti, Mail vom 27.3.2022

Ziffer 3 anpassen:

Der Grosse Stadtrat stimmt der Kampagne für eine vermehrte Nutzung von Rollcontainern **und Kompostierung** zu und bewilligt einen Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Rollcontainern **und Schnellkompostern** in der Höhe von **40'000.-** Franken, zu Lasten Konto 6310.3130.00 Dienstleistungen Dritter. Durch die mit dem Verkauf der Rollcontainer generierten Erträge ist die Kampagne für die Stadt kostenneutral.

Haltung Stadtrat: Ablehnung des Antrags S. Marti

Begründung: Die Beschaffung von Schnellkompostern soll nicht durch das Gesamtkonzept geregelt werden. Wer einen solchen Container braucht soll diesen selbst beschaffen.

Bei einem Schnellkomposter stellt sich auch die Frage vom Standort und dies soll nicht Aufgabe der Entsorgung sein.

Frage Daniela Furter (per Mail), Häckselservice

Früher gab's jeweils einmal jährlich einen Häckselservice. Andere Gemeinden bieten dies immer noch gratis an. Wieso hat man in der Stadt Schaffhausen diesen Service vor ein paar Jahren eingestellt? Wieviele Leute nutzten diesen?

Antwort:

vgl. Antwort auf Kleine Anfrage Schlatter:

http://www.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente_NiF/Kleine_Anfragen/2016_Antworten_des_Stadtrates/Antwort_KA_152016_Christoph_Schlatter_01.pdf